

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 35 (1943)

Heft: 9

Artikel: Die Meisterprüfungen

Autor: Schürch, Charles

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 9

September 1943

35. Jahrgang

Die Meisterprüfungen.

Von Charles Schürch.

I.

Die Einführung eines Reglements über höhere Fachprüfungen durch das Bundesgesetz vom 26. Juli 1930 hat einem seit langer Zeit in gewerblichen Kreisen geäußerten Wunsche entsprochen.

Unstreitig fördert die Einrichtung solcher Examen die Vervollkommnung der Arbeiter in ihren verschiedenen Berufen. Nicht alle, die den Meistertitel erstreben, haben die Absicht, sich als selbständige Gewerbetreibende niederzulassen, aber alle wissen, dass die vertieften Berufskennnisse und der Besitz eines Meisterdiploms ihnen vorteilhafte Stellen verschaffen können. So trägt die Einrichtung der Meisterprüfungen nicht nur dazu bei, die individuelle Lage des Arbeiters zu verbessern, sondern sie sichert zugleich auch dem Beruf eine besonders qualifizierte Arbeiterschaft.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurde dem Wunsche der Berufsverbände, wonach den Examen kein obligatorischer Charakter zukommen dürfe, Rechnung getragen. Die Prüfungen können den Berufsorganisationen überlassen werden, und der Titel erfreut sich eines gesetzlichen Schutzes. Demnach muss jede Organisation, die derartige Prüfungen für ihren Beruf organisieren will, ein Reglement ausarbeiten und dieses dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung unterbreiten. Dieses Departement ernennt einen Vertreter, der darüber zu wachen hat, dass das Diplom nicht ohne Recht bewilligt oder verweigert wird. Ein Rekursrecht gegen die Entscheidungen der Prüfungskommissionen beim Wirtschaftsdepartement ist vorgesehen. Dieses entscheidet in letzter Instanz.

Das Diplom wird vom BIGA ausgestellt und seitens des Bundesexperten gegengezeichnet. Es handelt sich dabei also um ein amtliches Dokument. Diejenigen Personen, die sich des Meistertitels ohne Berechtigung bedienen, können mit einer Busse bis zu Fr. 500.— belegt werden. Eine Verordnung des Bundesrates vom 11. September 1930 sieht vor, dass in denjenigen Berufen, für die Meisterprüfungen und andere anerkannte höhere Fachprüfungen eingerichtet werden, das Recht zur Lehrlingsausbildung von der Bedingung abhängig gemacht werden kann, dass der Chef des Betriebes oder der mit der Lehrlingsausbildung betraute Vertreter selber die Meisterprüfung bestanden haben muss. Die Prüfungsreglemente müssen vom Volkswirtschaftsdepartement gutgeheissen sein. Bis Jahresende 1942 hat das Volkswirtschaftsdepartement 42 Reglemente bewilligt.

II.

Nachstehend ein Verzeichnis der für die Prüfungen zuständigen Organisationen, der geschützten Titel sowie des Datums der Genehmigung und des Inkrafttretens der Reglemente:

Träger der Prüfungen und geschützter Titel		Genehmigung und Inkrafttreten der Prüfungsreglemente
1. Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverband	Malermeister, Gipsermeister	16. 8. 1933
2. Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverband	Spenglermeister	20. 2. 1934
3. Verband schweiz. Buchbindermeister	Buchbindermeister	14. 3. 1934
4. Schweiz. kaufm. Verein	dipl. Buchhalter	17. 4. 1934
5. Schweiz. Dachdeckermeisterverband	Dachdeckermeister	3. 5. 1934
6. Schweiz. Frauengewerbeverband	dipl. Damenschneiderin	5. 6. 1934
7. Verb. schweiz. Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten	Schlossermeister	28. 6. 1934
8. Schweiz. Schuhmachermeisterverband	Schuhmachermeister	21. 7. 1934
9. Schweiz. Zimmermeisterverband	Zimmermeister	21. 7. 1934
10. Schweiz. Verband der Tapezierermeister-Dekorateur und des Möbeldetailhandels	Tapezierermeister-Dekorateur	8. 8. 1934
11. Zentralverband schweiz. Schneidermeister	Schneidermeister	27. 8. 1934
12. Schweiz. Baumeisterverband	Baumeister	10. 1. 1935
13. Schweiz. Coiffeurmeisterverband	dipl. Herrencoiffeur, » Damencoiffeur, » Coiffeuse	28. 2. 1935
14. Verband schweiz. Sattler- und Tapezierermeister	Sattlermeister, Sattler-Tapezierermeister, Karosseriepölstermeister, Reiseartikelsattlermeister	9. 5. 1935

Träger der Prüfungen und geschützter Titel	Genehmigung und Inkrafttreten der Prüfungsreglemente
15. Verband schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten	Schreinermeister 12. 6. 1935
16. Verband schweiz. Elektroinstallationsfirmen	dipl. Elektroinstallateur 20. 6. 1935
17. Schweiz. Kaminfegermeisterverband	Kaminfegermeister 10. 7. 1935
18. Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverband	dipl. Installateur im Gas- und Wasserfach 13. 8. 1935
19. Schweiz. Autogewerbeverband	dipl. Automechaniker 13. 8. 1935
20. Schweiz. Hafnermeisterverband	Hafnermeister 26. 10. 1935
21. Schweiz. Kammer für Revisionswesen	dipl. Bücherexperte 5. 11. 1935
22. Schweiz. Baumeisterverband	Maurermeister 25. 3. 1936
23. Verband schweiz. Küfermeister	Küfermeister, Kellermeister 28. 12. 1936
24. Verband schweiz. Karosserieindustrie	Karosseriespenglermeister 17. 2. 1937
25. Schweiz. Kommission für Versicherungsfachprüfungen	dipl. Versicherungsbeamter 12. 5. 1937
26. Schweiz. Photographenverband	dipl. Photograph 16. 8. 1937
27. Verband der schweiz. Pelzindustrie	Kürschnermeister 16. 8. 1937
29. Schweiz. Schmiede- und Wagnermeisterverband	Schmiedmeister 16. 8. 1937
29. Schweiz. Schmiede- und Wagnermeisterverband	Wagnermeister 16. 8. 1937
30. Die am Detailhandel interessierten Verbände	dipl. Kaufmann des Detailhandels 24. 2. 1938
31. Verband der schweiz. Karosserieindustrie	Karosseriewagnermeister 31. 5. 1938
32. Verband der schweiz. Karosserieindustrie	Karosserieschmiedmeister 6. 10. 1938
33. Verb. schweiz. Pflästerermeister	Pflästerermeister 1. 11. 1938
34. Verband schweiz. Optikermeister	Optikermeister 4. 2. 1939
35. Schweiz. Frauengewerbeverband	dipl. Wäscheschneiderin 22. 1. 1940
36. Schweiz. Schuhmachermeisterverband	dipl. Orthopädie-Schuhmacher 21. 11. 1940
37. Verband schweiz. Gärtnermeister	Gärtnermeister 19. 9. 1941
38. Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverband	Auto- und Wagenlackierermeister 25. 9. 1941
39. Verband schweiz. Drechslermeister	Drechslermeister 21. 11. 1941
40. Schweiz. Konditorenverband	Konditormeister 11. 6. 1942
31. Schweiz. Floristenverband	dipl. Florist 6. 10. 1942
42. Verband schweiz. Bildhauer- und Grabmalgeschäfte	Steinbildhauermeister, Steinmetzmeister 6. 11. 1942

Von 1934 bis 1943 haben sich 6359 Kandidaten zu den höheren Berufsprüfungen gemeldet, von denen 5474, das sind 86,1 %, das Diplom erhalten haben. Insgesamt hat das BIGA bis Ende 1942 6058 Diplome ausgestellt. Die Differenz resultiert aus Diplomen, die auf Grund des Art. 43 der Ausführungsverordnung I an solche Personen verabfolgt worden sind, die sich vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes gleichwertigen Prüfungen unterzogen haben.

In diesen neun Jahren haben 162 Kandidaten gegen die Entscheidung der Prüfungskommissionen rekurriert; von diesen Rekursen betrafen 63 die Verweigerung der Zulassung und 96 die Verweigerung des Diploms. Von den 63 Rekursen der ersten Gruppe wurden 20 (oder 31,47 %), von den 96 der zweiten Gruppe 5 (oder 5,20 %) geschützt. In zwei Fällen wurde eine zusätzliche Prüfung verfügt, die von den Kandidaten mit Erfolg bestanden wurde.

III.

Das Gesetz setzt in seinem Art. 45 die Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen fest. Es verlangt vor allem, dass die Kandidaten den Beruf mindestens während drei Jahren nach Beendigung ihrer Lehre ausgeübt haben. Andere Reglemente gehen in den Anforderungen erheblich weiter. Diese Anforderungen sind von Beruf zu Beruf verschieden. Gewisse verlangen vier Jahre, andere — und diese sind die zahlreichsten — fünf Jahre, einige sogar sechs Jahre Tätigkeit im Beruf nach Vollendung der Lehre.

Die Gewerbe, auf die die Examen Bezug haben, können in zwei Gruppen unterschieden werden: Berufe im eigentlichen Sinne, Kenntnisse der Geschäftspraxis. Im allgemeinen wird der ersten Gruppe die grössere Bedeutung eingeräumt. Bei dieser bezieht sich die Prüfung auf praktische Arbeiten, auf Berufszeichnen und Berufskönnen. Was die andere Gruppe angeht, so kommen kaufmännische Korrespondenz, Buchführung, kaufmännisches Rechnen und Rechtskenntnisse in Frage.

Im allgemeinen geht man davon aus, dass der Kandidat die Prüfung mit Erfolg bestanden habe, wenn er eine genügende Note für die praktische Arbeit erhält. Es wird höchstens eine ungenügende Note in einem der Prüfungszweige zugelassen.

Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes waren die Lehrlingsschlussprüfungen nicht in allen Kantonen obligatorisch. So waren in Zürich die jungen Leute, die ihre Lehre im Betrieb ihrer Familie gemacht haben, von dem Lehrlingsschlussexamen befreit, während dieses für andere Lehrlinge obligatorisch war. In einer Uebergangsbestimmung musste vorgesehen werden, dass die vor dem 1. Januar 1933, also dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, in die Lehre getretenen Kandidaten zu den Prüfungen zugelassen werden können. Wenn sie aber nicht im Besitze eines Lehrzeugnisses waren, so mussten sie den Nachweis erbringen, dass sie eine Lehre durchgemacht haben.

Die Examensdauer ist in den einzelnen Berufen verschieden. Sie schwankt zwischen zwei Tagen für Buchhalter und acht Tagen für Tapezierer-Dekorateure. In den gewerblichen Berufen beträgt sie im allgemeinen fünf bis sechs Tage.

Die Examenskosten sind von den Kandidaten zu tragen und sind von Beruf zu Beruf verschieden. Deren Höhe hängt von der Dauer des Examens und den damit verbundenen Kosten ab. Die Zahl der Kandidaten spielt ebenfalls eine Rolle. Buchhaltungsexperten bezahlen beispielsweise 400 Franken. Die Kandidaten für den Titel eines Unternehmers müssen bei der Einschreibung 100 Franken einzahlen und weitere 100 Franken bei der Auslieferung des Diploms. Für Buchhaltungsexperten ist vorgesehen, dass sie 250 Franken bei der Vorprüfung und 150 Franken bei der Schlussprüfung entrichten.

Gemäss Art. 61, Buchstabe *b*, des Gesetzes haben Personen, die schon vor der Einführung des Reglements ihren Beruf in einer unabhängigen Weise ausgeübt haben, das Recht, den Meistertitel weiterhin fortzuführen, wenn dieser Gegenstand gesetzlichen Schutzes geworden ist und die fraglichen Personen sich einer Meisterprüfung nicht unterzogen haben. Es kommt in gewerblichen Betrieben oft vor, dass der Chef des Unternehmens weniger häufig als früher zur Ausführung manueller Arbeiten herangezogen wird und dass er darum an Geschicklichkeit eingebüsst hat, gleichwohl weiss er aber, wie die Arbeit ausgeführt werden muss. Dieser Umstand hat verschiedene Berufsvereinigungen veranlasst, in ihren Prüfungsreglementen beschränkte Prüfungen zu verlangen, die das Wirtschaftsdepartement gemäss der weiter oben zitierten Bestimmung in Art. 61, Buchstabe *b*, auch zugestanden hat.

Nicht zu diesen Prüfungen sind zugelassen Personen, die vor der Einführung der Prüfungsreglemente den Beruf während einer langen Periode in einer unabhängigen Weise ausgeführt haben. Diese Erleichterung wird nur für eine bestimmte Zeit eingeräumt, das heisst dass die Interessenten sich innerhalb einer im Reglement bestimmten Frist den vorgesehenen Prüfungen unterziehen müssen, nach deren Ablauf diese Uebergangsbestimmung hinfällig wird.

IV.

Der eidgenössische Inspektor, Herr B ö s c h e n s t e i n, dem wir die in diesem Artikel enthaltenen Auskünfte verdanken, macht uns noch auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam, dass in den gewerblichen Berufen die Kandidaten zumeist bei den praktischen Prüfungen versagten. Diese Feststellung verdient besondere Hervorhebung. Nach seiner Meinung liegen die Ursachen in folgenden Umständen: Seit mehr als einem Vierteljahrhundert sind die Grenzen verschlossen und selbst im Innern unserer Landesgrenzen stossen die Schweizer auf grosse Schwierigkeiten, wenn sie den Arbeitsplatz wechseln wollen. Früher konnte ein

Arbeiter, der seinen Arbeitsplatz verliess, hoffen, innerhalb kurzer Zeit eine neue Anstellung zu finden. Die ausserordentliche Arbeitslosigkeit, unter der unsere Wirtschaft so lange gelitten hat, hat diesen Zustand geändert. Die Handwerker machen nach Abschluss der Lehrzeit keine « Tour de France » mehr. Die jungen Arbeiter haben nicht mehr wie früher Gelegenheit, neue Arbeitsmethoden zu erlernen und sich an solche anzupassen. Diese Unmöglichkeit, in verschiedenen Betrieben des In- und Auslandes eine praktische Ausbildung zu erwerben und unter den Weisungen verschiedener Meister zu arbeiten, musste unvermeidlich nachteilige Folgen haben. Hinzu kommt, dass die Entwicklung der mechanischen Einrichtungen die manuelle Fertigkeit weniger notwendig gemacht hat. Zu andern Zeiten wurden mit einfachen Werkzeugen kostbare Gegenstände hergestellt, wozu es der Geschicklichkeit, der Exaktheit, der Kenntnisse und des guten Geschmacks bedurfte. Die frühzeitige Spezialisierung lässt die Erwerbung tiefer Berufskennnisse kaum zu. Es ist unerlässlich, fügte Herr Böschenstein hinzu, dass der beruflichen Ausbildung und Vervollkommnung der jungen Handwerker mehr Sorge zugewendet wird. Die Berufsvereinigungen stehen da vor einer grossen Aufgabe, und es ist notwendig, dass sie hierbei seitens der Kantons- und Bundesbehörden kräftig unterstützt werden.

Es ist denkbar, dass unter den zweiundvierzig Vereinigungen, die Meisterprüfungen organisieren, einige von den Teilnehmern einen weniger hohen finanziellen Beitrag fordern könnten, aber dies trifft zweifellos für die grosse Mehrheit nicht zu. Es ist wahr, dass dadurch, dass die Vereinigungen mit der Organisation der Examen betraut wurden, deren Einfluss und Autorität erhöht worden sind. Nicht nur haben sich diese Vereinigungen mit neuen Verantwortlichkeiten belastet, sondern sie haben auch finanzielle Opfer übernommen, die sie weiterhin tragen müssen. Im übrigen sind sie durch die Prüfungsreglemente gebunden und unterstehen hinsichtlich deren Ausführung dem Bund.

In der Regel kommt die erste Prüfung am teuersten zu stehen. Man kann indessen nicht hoffen, dass sich bei den folgenden beträchtliche Ersparnisse machen lassen, es sei denn, man reduziere die Erfordernisse durch Verkürzung der Examensdauer. Das wäre nach unserer Auffassung ein grosser Fehler. Der Wert des Schweizer Meisterdiploms darf nicht in Frage gestellt werden. Das wäre bestimmt der Fall, wenn man dessen Erwerbung erleichtern würde.

Im Zusammenhang mit den Möglichkeiten, zu einer Verminderung der Prüfungskosten zu gelangen, hat man sich gefragt, ob es nicht zweckmässig wäre, die Meisterprüfungen zu dezentralisieren, was den Kantonen die Mitarbeit an der Organisation dieser Prüfungen erlauben, die Beteiligung der Meister und Arbeiter ermutigen und sie veranlassen würde, eventuell eine finanzielle Hilfe zu gewähren. Zweifellos wäre es wünschenswert, dass die Kantone sich mehr als bisher an den höheren Fachexamen interessieren,

aber es muss bemerkt werden, dass es ein Fehler wäre, wollte man zur Errichtung kantonaler Meisterprüfungen übergehen: erstens würde hierfür jede gesetzliche Grundlage fehlen und weiter ist es gewiss, dass die Teilnahme an höheren Fachprüfungen keine ausreichende Zahl von Kandidaten aufweisen würde, da nur einige Kantone dazu imstande wären. Wie schon gesagt, wäre es ein Fehler, wenn in einem und demselben Beruf verschiedene Behörden oder Vereinigungen Prüfungen organisieren und durchführen würden. Es wäre kaum möglich, jene Einheitlichkeit der Durchführung zu sichern, die das gegenwärtige System auszeichnet. Vom Standpunkt des Bundes muss an die Notwendigkeit erinnert werden, den qualifizierten Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, ihre beruflichen Kenntnisse zu vervollkommen. Gewerbe und Industrie sind zur Herstellung von Qualitätsware auf Qualitätsarbeiter angewiesen.

Gut geleitete Kurse sind geeignet, die Vorbereitung für höhere Fachexamen zu erleichtern. In den zuständigen Kreisen ist man der Auffassung, dass die Kurse betreffend Geschäftspraxis durch die Berufsschulen an zentralen Plätzen abgehalten werden sollten. An verschiedenen Orten sind Kurse organisiert worden. Was die eigentlichen Berufszweige anbetrifft, so sollten Kurse durch die Berufsvereinigungen eingerichtet werden, wobei es den Sektionen dieser Vereinigungen überlassen bliebe, mit den bestehenden Spezialschulen über die praktische Organisation des Unterrichtes zu verhandeln.

Der Bund hat sich zur Subventionierung dieser Kurse bereit erklärt. Es wäre wünschenswert, dass die kantonalen Regierungen das gleiche täten. Damit ein Kurs organisiert werde, ist es in erster Linie notwendig, dass die interessierte Berufsvereinigung die Initiative ergreife, sei es direkt, sei es über ihre Sektionen. Die Vereinigungen, die auf Unterstützung reflektieren, müssten den Beweis erbringen, dass sie alles getan haben, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, da andernfalls eine Unterstützung nur vorübergehende Erfolge erbrächte. Das ist eine Tatsache, die die Erfahrung dargetan hat. Die Arbeiterorganisationen sollten sich unserer Meinung nach auf die gesetzlichen Bestimmungen stützen, die ihnen das Recht einräumen, aktiv an der Einrichtung dieser Kurse mitzuarbeiten. Unvermeidlich würde diese Mitarbeit Kosten mit sich bringen, aber dieses Geld wäre gut angewendet, da es dazu beitragen würde, das berufliche Niveau zu heben.
